



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg

joachim.lindenberg@██████████

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-██████████

E-MAIL Referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON ██████████

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 09.12.2022

GESCHÄFTSZ. 24-193-2 II#1673

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutz in der Telekommunikation**

HIER 1&1 De-Mail GmbH

BEZUG Ihre E-Mails vom 16. November und 2. Dezember

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mit E-Mails vom 16. November und 2. Dezember hatten Sie sich über die 1&1 De-Mail GmbH (folgend: 1&1) beschwert.

Im Einzelnen:

1. Nutzung von mTAN für die Authentifizierung

In der Nutzung von mTAN sehen Sie einen Verstoß gegen Art. 32 DSGVO, da sicherere Alternativen möglich seien.

Die Anforderungen an die Eröffnung eines De-Mail-Kontos – einschließlich der Daten die dabei zu erheben sind – sind in § 3 De-Mail-G geregelt. Sofern ein Unternehmen hiergegen verstößt kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 und 2 De-Mail-G Aufsichtsmaßnahmen erlassen. Zuständige Behörde ist gemäß § 2 De-Mail-G das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

Die Rolle des BfDI nach dem De-Mail-G beschränkt sich auf die Mitwirkung bei der Akkreditierung.

Ich bitte Sie daher, sich mit Ihrem Anliegen an das BSI zu wenden.

2. Verpflichtende Angabe Ihrer Mobilnummer

Die verpflichtende Angabe der Mobilnummer werten Sie als Verstoß gegen die Datensparsamkeit.

Sofern 1&1 die Mobilnummer für die Eröffnung eines De-Mail-Kontos nutzen möchte, verweise ich auf meine Ausführungen zu Nr. 1.

Sollte 1&1 die Mobilnummer aber allgemein für die Kundenkommunikation nutzen, kann sich 1&1 auf Artikel 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung berufen. Bei der konkreten Ausgestaltung der Prozesse besteht für Unternehmen eine gewisse sog. Entscheidungsprärogative. Dieses Vorrecht des Verantwortlichen gilt jedoch nicht unbegrenzt. Es darf nur im Rahmen der Grundsätze der Datenverarbeitung im Sinne des Artikels 5 DSGVO genutzt werden. Die verpflichtende Angabe der Mobilnummer als nicht bloß hypothetischen Kontaktweg der Vertragspartei wäre von der Entscheidungsprärogative gedeckt. Die Datenverarbeitung steht in direkten Zusammenhang mit der vertraglichen Hauptleistung und den Nebenpflichten, sie ist transparent und es erfolgt kein übermäßiger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

3. Beantwortung Ihrer Anfrage durch den Kundenservice

Die Art und Weise wie 1&1 Ihre Anfrage beantwortet hat, verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 und 2 DSGVO.

Einen Datenschutzverstoß kann ich aus dem Schriftverkehr, den Sie mir zugesandt hatten, nicht erkennen. Auch wenn Sie mit der Antwort von 1&1 inhaltlich nicht einverstanden waren, kann ich Ihre Argumentation in diesem Punkt nicht nachvollziehen.

Im Ergebnis sehe ich Ihre Beschwerde als unzulässig/unbegründet an.

Ich betrachte Ihren Vorgang damit hier als abgeschlossen. Sollten Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich um entsprechende Nachricht. In diesem Fall betrachten Sie dieses Schreiben bitte als Anhörung im Sinne von § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

